

14

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 258/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Sophie T [REDACTED], J [REDACTED] gasse 71, K [REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] als
Abwicklerin der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Renate M [REDACTED], S [REDACTED] straße 59, K [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

WIII

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 3. Dezember 1987 durch den Vizepräsidenten des Bundes-
gerichtshofes Dr. Thumm und die Richter Dr. Eckstein, Linden,
Dr. Vogt und Dr. Lambert-Lang

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Köln vom 19. September 1986 wird auf ihre
Kosten als unzulässig verworfen.

Der Streitwert wird auf 750.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Die Beklagte hat am 7. November 1986 Revision gegen das
im Tenor genannte Urteil eingelegt. Die Klägerin macht gel-
tend, die Beklagte habe sich ihr gegenüber verpflichtet, die
Revision zurückzunehmen. Zum Beweis dafür hat sie zwei
schriftliche Erklärungen der Beklagten vom 2. Juli 1987 und
eine schriftliche Vereinbarung der Parteien vom 5. November
1987 vorgelegt. Die Beklagte hat sich trotz Aufforderung
durch den Senat nicht geäußert.

- 3 -

II.

1. Die Revision der Beklagten ist unzulässig (§ 554 a ZPO).

Die von der Klägerin vorgelegten Erklärungen vom 2. Juli 1987 und die Vereinbarung der Parteien vom 11. November 1987 enthalten einen Rechtsmittelverzicht der Beklagten, der einseitig nach Urteilserlaß dem Gegner gegenüber erklärt werden konnte und auf die entsprechende Einrede, die hier im Schriftsatz der Klägerin vom 25. August 1987 zu sehen ist, berücksichtigt werden muß mit der Folge, daß das Rechtsmittel unzulässig ist (BGHZ 28, 45, 52). Dieser Verzicht unterliegt nicht dem Anwaltszwang (Senatsbeschl. v. 26. Januar 1984, V ZR 17/83, WM 1984, 484 m.w.N.). Allerdings sind an einen Rechtsmittelverzicht strenge Anforderungen zu stellen; es muß in jedem Fall klar und eindeutig zum Ausdruck kommen, der Rechtsmittelführer wolle sich ernsthaft und endgültig mit dem Urteil beruhigen und es nicht anfechten (BGH Urt. v. 3. April 1974, IV ZR 83/73, NJW 1974, 1248, 1249 m.w.N.).

Die von der Klägerin vorgelegten Schreiben drücken dies mit der gebotenen Deutlichkeit aus. Die Beklagte hat darin erklärt, daß sie alle Prozesse gegen ihre Tochter, insbesondere daß sie die Revision in der vorliegenden Sache zurücknehmen werde, daß sie sich mit der Klägerin geeinigt habe, die Revision zurückzuziehen und daß es bei dem Urteil des Oberlandesgerichts in dieser Sache bleiben solle.

2. Der Senat trägt keine Bedenken, durch Beschluß zu entscheiden. Es gehört zu den Voraussetzungen der Zulässig-



keit, daß auf das Rechtsmittel nicht verzichtet ist (vgl. BGHZ 2, 112, 117). Insoweit besteht auch kein Unterschied zwischen einem Verzicht dem Gericht gegenüber und einem solchen, der nur dem Gegner gegenüber erklärt wird, aber auf dessen Einrede zu berücksichtigen ist. Ist bei einem Verzicht dem Rechtsmittelgericht gegenüber die Beschlußverwerfung zulässig (BGHZ 27, 60, 62), so sind keine Gründe dafür ersichtlich, warum dies anders sein sollte, wenn wie hier der dem Revisionsbeklagten gegenüber erklärte und von diesem einredeweise geltend gemachte Verzicht im Verfahren nach § 554 a ZPO bewiesen ist (vgl. Senatsbeschl. v. 26. Januar 1984 aaO).

Frau RiBGH Dr. Eckstein
kann infolge Urlaubs
nicht unterschreiben

Herr RiBGH Linden
kann infolge Urlaubs
nicht unterschreiben

Dr. Thumm

Dr. Thumm

Dr. Thumm

Vogt

Lambert-Lang